



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steinhaus vom 12.12.2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Abfallgebühr für die Behältergrößen bis 240 L beinhaltet eine 120 L Biotonne, ab 770 L eine 240 L Biotonne und beträgt jährlich:

| | | |
|----|--|------------|
| a) | je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt | € 169,03 |
| b) | je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt | € 205,61 |
| c) | je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt | € 256,02 |
| d) | je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt | € 512,02 |
| e) | je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt | € 1.577,37 |
| f) | je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt | € 1.945,73 |

Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt € 5,00.

2. Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 120 L Biotonne beträgt € 2,50 pro Entleerung. Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 240 L Biotonne beträgt € 5,10 pro Entleerung.

3. Pro 120 L Biotonne werden 6 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos beigestellt. Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr € 2,10.

§ 3
Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4
Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Die Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Die Abfallgebührenordnung vom 13.12.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Piritsch Harald)